

RECHT

WOHNGEMEINSCHAFT FÜR BEATMUNGSPATIENTEN FÄLLT NICHT UNTER DAS WOHN- UND TEILHABEGESETZ

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte haben kürzlich die Befreiung des Betreibers einer Betreuungseinrichtung von den Anforderungen des WTG erwirken können.

SACHVERHALT

Der Betreiber eines ambulanten Dienstes in Mönchengladbach ist spezialisiert auf die Betreuung und Pflege von sog. Beatmungspatienten. Um sein Geschäftsfeld zu erweitern, mietete er Geschäftsräume an. Diese wollte er an seine Patienten untervermieten. Zugleich beabsichtigte er, für die zukünftigen Bewohner Pflege- und Betreuungsleistungen aus einer Hand anzubieten.

Vor der Eröffnung der Wohngemeinschaft nahm der Betreiber Kontakt mit der Stadtverwaltung Mönchengladbach auf. Er wollte ausschließen, dass er unter das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) fällt, was erhebliche rechtliche und finanzielle Folgeprobleme nach sich gezogen hätte.

Die Stadt Mönchengladbach verlangte von dem Betreiber neben einer umfangreichen Baubeschreibung die Vorlage der Miet- und Betreuungsverträge. Zudem musste er Baupläne vorlegen, um das Raumkonzept mit der Stadt Mönchengladbach zu erörtern. In diesem Verfahrensstadium behandelte die Stadt Mönchengladbach den Betreiber wie eine Person, die ein Alten- und Pflegeheim eröffnen wollte.

Zu Beginn des Projektes äußerte die Stadt Mönchengladbach erhebliche Vorbehalte. Allein schon wegen des sehr umfangreichen Betreuungsaufwands müsse die

Wohngemeinschaft unter das WTG fallen. Ferner biete der Betreiber Pflege und Wohnen aus einer Hand an. Dies spreche für eine Betreuungseinrichtung im Sinne des WTG.

Diese rechtliche Argumentation hat die Stadt Mönchengladbach im Verlauf des Verfahrens fallen gelassen.

Die Rechtsanwälte haben für den Betreiber auf § 2 Absatz 3 Satz 3 WTG abgestellt. Nach dieser Regelung fallen Betreuungseinrichtungen nicht unter das WTG, wenn die Betreuung auf nicht mehr als 12 Bewohner in einem Gebäude ausgerichtet ist und gleichzeitig die Bewohner bei der Wahl des Anbieters von Dritten unterstützt werden.

Für das WTG kommt es nicht auf die aktuelle Bewohnerzahl an, sondern darauf, auf wie viele Bewohner das Gebäude ausgerichtet ist. Damit ist das WTG für alle Betreiber relevant, die eine oder mehrere Wohngemeinschaften in einem Gebäude betreiben, die mehr als 12 Bewohner aufnehmen können.

Die Stadt Mönchengladbach hat darauf geachtet, dass der Dritte weder der Anbieter einer Wohn- und Betreuungsleistung noch dessen Beschäftigter ist. Es musste regelmäßig (mindestens einmal die Woche) mit den Bewohnern in Kontakt treten, um sie bei Problemen oder Fragen des Anbieterwechsels zu unterrichten.